

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Glashütten/ Hochtaunus mit den Ortsteilen Glashütten, Oberems und Schloßborn

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr.6 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.März 2005 (GVBl. 1 S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.März 2010 (GVBl. 1 S. 119) jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 03. Dezember 2010 (GVBl. 1 S. 502), sowie der §§ 1 bis Sa, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. 1 S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.Januar 2005 (GVBl. 1 S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten/ Hochtaunus in ihrer Sitzung vom 23.08.2012 folgende Feuerwehr-Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gebührenbestand

- (1) Die der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Glashütten/Hochtaunus bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
 1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 2. die Geschädigte Person, sofern sie den Einsatz vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. 1 S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. 1 S. 635), gilt entsprechend,
 4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,

6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,

7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. 1 S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

(2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,

1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,

2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,

3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,

4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,

5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich - ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig - angefordert hat.

(3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung

(1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.

- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

- (1) Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Sicherheitsleistungen

- (1) Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 06.12.1999 außer Kraft.

Glashütten, 12.09.2012

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Glashütten

gez.
Thomas Fischer
Bürgermeister

(Anlage 1 – Gebührenverzeichnis)

Anlage 1 – Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Glashütten/ Hochtaunuskreis

1. Gebühren für Personaleinsatz

Nr.	Leistung	Betrag € / 15 Min.	Betrag € / 60 Min.
1.1	bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen je Feuerwehrangehöriger	6,00	24,00
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	3,00	12,00
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.	Je Person 6,00	Je Person 6,00

2. Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen

Nr.	Leistung	Betrag € / 15 Min.	Betrag € / 60 Min.
2.1	Einsatzleitwagen ELF1	12,50	50,00
2.2	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	10,00	40,00
2.3	Gerätewagen Nachschub GW-N	12,00	48,00
2.4	Löschgruppenfahrzeug LF 8	32,00	128,00
2.5	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	34,00	136,00
2.6	Staffellöschfahrzeug / Tragkraftspritzenfahrzeug	34,00	136,00
2.7	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10/12	40,00	160,00
2.8	Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	32,00	128,00
2.9	Hilfeleistungstanklöschfahrzeug HTLF 10/16	40,00	160,00

3. Gebühren für den Einsatz von Geräten

Nr.	Leistung	Betrag € / 15 Min.	Betrag € / 60 Min.
3.1	Warnleuchten	3,00	12,00
3.2	Handlampen	3,00	12,00
3.3	elektrischer Trennschleifer	7,00	28,00
3.4	Säbelsäge	7,00	28,00
3.5	pneumatische Hebekissen	8,00	32,00

3.6	Tragkraftspritze TS 8/8	9,00	36,00
3.7	Mehrzweckzug mit Zubehör	9,00	36,00
3.8	Belüftungsgerät	9,00	36,00
3.9	Saugpumpen, Elektrotauchpumpe, Wassersauger	35,00 – je Tag	35,00 – je Tag
3.10	Auffangbehälter bis 5.000 l	40,00 – je Tag	40,00 – je Tag
3.11	Motortrennschleifer	10,00	40,00
3.12	Motorkettensäge	11,00	44,00
3.13	Stromerzeuger bis 13 KVA	12,00	48,00
3.14	hydraulisches Schneidgerät	14,00	56,00
3.15	hydraulisches Spreitzgerät	14,00	56,00
3.16	hydraulisches Rettungszylinder	14,00	56,00
3.17	Kombi/ EX - Warngerät	10,00	40,00

4. Gebühren für die Überlassung von Löschgeräten/ Armaturen

Nr.	Leistung	Betrag €/je Tag
4.1	Verteiler	10,00
4.2	Strahlrohr	5,00
4.3	sonstige Wasserführende Armaturen je Stück	5,00
4.4	Druckschlauch	10,00
4.5	Feuerlöscher, Kübelspritze / Löschdecke je	10,00

5. Gebühren für Einsatzbedingte Prüfungen von Spezialpumpen und Schläuchen sowie das Ein/Fortbinden von Kupplungen

Nr.	Leistung	Betrag € / je Gerät/Stück
5.1	Saugpumpen, Elektrotauchpumpe, Wassersauger	18,00
5.2	Waschen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen je Stück	8,00
5.3	Vulkanisieren je Schlauchpflaster	6,00
5.4	C-Kupplung	4,00
5.5	B-Kupplung	5,00
5.6	A-Kupplung	7,50

6. Gebühren für die Einsatzbedingte Prüfungen von Atemschutzgeräten

Für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden neben der Gebührenfestsetzung nach Ziffer 2 folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Leistung	Grundkosten € / je Gerät
6.1	Pressluftatmer Grundplatte	14,00
6.2	Atemluftflasche inklusive Füllung	12,00
6.3	Lungenautomat zerlegen, reinigen, desinfizieren, Montage, Prüfung	18,00
6.4	Atemschutzmaske zerlegen, reinigen, desinfizieren, Montage, Prüfung	22,00

Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

7. Gebühren für die Einsatzbedingte Prüfungen von Persönlicher Schutzausrüstung

Nr.	Leistung	Betrag € / je Stück
7.1	Sicherheitsgurte	4,00
7.2	Rettungsgeschirr	18,00
7.3	Fangleinen	8,00

Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.

8. Ölbindemittel, Sonderlöschmittel u. Reinigungsmaterial

Nr.	Leistung	Betrag € / je Stück
8.1	Ölbindemittel 100 Liter Sack	30,00
8.2	Schaummittel 20 Liter	120,00
8.3	Ölsperre 3m	90,00

9. Chemische Materialreinigung und Imprägnierung von Schutzausrüstung

Nr.	Leistung	Betrag € / je Stück
9.1	Feuerwehr -Schutzhose	15,00
9.2	Feuerwehr-Schutzjacke	20,00
9.3	Feuerwehr - Überhose	20,00
9.4	Feuerwehr - Überjacke	25,00
9.5	Feuerschutzhandschuhe	8,00
9.6	Kopfhaube	6,00

Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

10. Gebühren für besondere Leistungen wie z. B.:

Nr.	Leistung
10.1	Öffnen einer Tür
10.2	Eigentumssicherung
10.3	Entfernen von Eiszapfen / Eis u. Schneelasten
10.4	Missbräuchliche Alarmierung
10.5	Nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen

Bei diesen Einsätzen werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

11. Gebühren für besondere Leistungen

Nr.	Leistung	Je Einsatz
11.1	Fehlalarm Brandmeldeanlage	550,00 €